

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2015 (GVBl. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis "§ 6 Abs. 2 und 3" durch den Verweis "§ 6 Abs. 2 bis 4" ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Abgeordneten, die mandatsbedingt außerhalb ihrer Wohnung übernachten, werden auf Nachweis die Übernachtungskosten bis zu einem festgelegten Höchstbetrag erstattet. Alternativ erhalten sie gegen Nachweis einen pauschalen Mietzuschuss für eine Zweitwohnung am Sitz des Landtags (maximal 20 Kilometer Umkreis) bis zu einem festgelegten Höchstbetrag. Die näheren Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 können nur in Anspruch genommen werden, soweit keine Übernachtung im Haus der Abgeordneten als Sachleistung gewährt werden kann."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Fahrkosten" durch die Worte "Reise- und Übernachtungskosten" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte ", sofern nicht eine Unterbringung im Haus der Abgeordneten erfolgen kann," gestrichen.

3. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden der Verweis "§ 6 Abs. 2" durch den Verweis "§ 6 Abs. 2 und 3" und der Verweis "§§ 11, 13, 16, 19 und 20 Abs. 3" durch den Verweis "§ 6 Abs. 4 Satz 2, §§ 11, 13, 16, 19, 20 Abs. 3 und § 60 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--

Mohring	Hennig-Wellsow	Hey	Rothe-Beinlich
---------	----------------	-----	----------------